

**Erste Satzung zur Änderung der
Satzung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
für das Auswahlverfahren ausländischer und staatenloser Studienanfänger
in Studiengängen mit festgesetzten Zulassungszahlen**

vom 24. Mai 2011

Aufgrund von § 4 Absatz 5 bis 7 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Mecklenburg-Vorpommern (Hochschulzulassungsgesetz – HZG M-V) vom 14. August 2007 (GVOBl. M-V S. 286), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 730) geändert wurde, erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald folgende Satzung:

Artikel 1

Die Satzung für das Auswahlverfahren ausländischer und staatenloser Studienanfänger in Studiengängen mit festgesetzten Zulassungszahlen vom 3. Dezember 2009¹ wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Regelungen für die Studiengänge Humanmedizin und Zahnmedizin

(1) Über die Zulassung zu einem Studienplatz entscheidet die Platzierung auf einer Rangliste, auf der die nach den Absätzen 2 und 3 zuzulassenden Bewerber in der Reihenfolge ihrer Punktzahl aufgeführt werden. Das Zulassungsverfahren erfolgt entsprechend der ZVS-Fristen und in Abstimmung mit der Universitätsmedizin.

(2) Bei Bewerbern, die einen direkten Zugang zum Studium in Deutschland haben, muss die in eine entsprechende Note umgerechnete Durchschnittsnote des ausländischen Bildungsnachweises 2,5 („gut“) oder besser lauten. Die Umrechnung der Note erfolgt mithilfe des Prozentrangs gemäß Absatz 5. Ist dieses Verfahren für das jeweilige Land nicht durchführbar, erfolgt die Umrechnung gemäß der Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszugangszeugnissen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.3.1991 in der jeweils geltenden Fassung). Als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit muss die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber und Studienbewerberinnen (DSH) mit dem Gesamtergebnis DSH-3 bzw. Äquivalente bestanden worden sein. Des Weiteren muss der Studierfähigkeitstest „TestAS“ abgelegt und mit 100 oder besser bestanden worden sein. Die umgerechnete Note des ausländischen Bildungsnachweises und das Ergebnis des TestAS gehen in die Berechnung eines Punktwertes ein. Der Punktwert P (0 bis 90) wird aus der umgerechneten Note des ausländischen Bildungsnachweises N (1,0 bis 2,5) und dem Ergebnis des TestAS T (100 bis 130) anhand folgender Formel berechnet:

$$P = (1,5 \times T) - (30 \times N) - 75.$$

(3) Bei Bewerbern, deren Heimatzeugnis nicht den direkten Zugang zum Studium in Deutschland eröffnet, muss die mithilfe des Prozentrangs gemäß Absatz 5 in eine entsprechende deutsche Note umgerechnete Durchschnittsnote des ausländischen Bildungsnachweises 2,5 („gut“) oder besser betragen. Ist die Berechnung von Pro-

¹ Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 15. Januar 2010

zenträngen für das jeweilige Land nicht durchführbar, wird die Note des ausländischen Bildungsnachweises nicht berücksichtigt. Die Note der Feststellungsprüfung gemäß Studienkollegs- und Feststellungsprüfungsverordnung muss 2,5 („gut“) oder besser betragen. Des Weiteren muss der Studierfähigkeitstest „TestAS“ abgelegt und mit 100 oder besser bestanden worden sein. Bei Durchführbarkeit der Berechnung von Prozenträngen gehen die umgerechnete Note des ausländischen Bildungsnachweises, die Note der Feststellungsprüfung aus dem Studienkolleg und das Ergebnis des TestAS in die Berechnung eines Punktwertes ein. Der Punktwert P (0 bis 90) wird aus der umgerechneten Note des ausländischen Bildungsnachweises N (1,0 bis 2,5), der Note der Feststellungsprüfung aus dem Studienkolleg FSP (1,0 bis 2,5) und dem Ergebnis des TestAS T (100 bis 130) anhand folgender Formel berechnet:

$$P = T - (20 \times N) - (20 \times FSP)$$

Ist die Berechnung von Prozenträngen für das jeweilige Land nicht durchführbar, so gehen nur die Note der Feststellungsprüfung aus dem Studienkolleg und das Ergebnis des TestAS in die Berechnung des Punktwertes ein. Der Punktwert P wird in diesem Fall anhand folgender Formel berechnet:

$$P = (1,5 \times T) - (30 \times FSP) - 75.$$

(4) Sind nach Abschluss des Zulassungsverfahrens noch Plätze verfügbar, werden diese dem Hochschulauswahlverfahren (Hochschulquote) gemäß § 6 Absatz 4 der ZVS-Vergabeverordnung M-V zugeteilt.

(5) In den Fällen der Absätze 2 und 3 wird die Notenverteilung eines Landes in Prozentränge transformiert, die angeben, wie groß der Anteil von Personen ist, die gleich gute oder bessere Noten erreichen. Für die Transformation werden die Noten der vorangehenden vier Jahre verwendet. Zur Umrechnung der Note des ausländischen Bildungsnachweises wird der Prozentrang, dem die Note in dem jeweiligen Land entspricht, durch 33,333 dividiert und anschließend wird 1 addiert. Das Verfahren wird nur durchgeführt, wenn der Datensatz des jeweiligen Landes mindestens 300 Noten umfasst.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz Arndt-Universität Greifswald vom 18. Mai 2011.

Greifswald, den 24. Mai 2011

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 26.05.2011